

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt dass die **Ennstaler Lokalradio GmbH** (FN 157071 m beim Landesgericht für ZRS Graz), vertreten durch die Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ den mit Bescheid der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.525/10-014, erteilten Auftrag verletzt hat, indem der gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auferlegten Verpflichtung zur Veröffentlichung des Spruchpunktes 2. dieses Bescheides innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides im Rahmen des von der Ennstaler Lokalradio GmbH ausgestrahlten Programms nicht rechtzeitig nachgekommen wurde.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Ennstaler Lokalradio GmbH durch die Nichterfüllung des im Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 27.09.2010, KOA 1.525/10-014, erteilten Auftrages § 26 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, verletzt hat, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung einge-

leitet und räumte der Ennstaler Lokalradio GmbH mit Schreiben vom 18.03.2011 die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu ein.

Mit Schreiben vom 07.04.2011, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die Ennstaler Lokalradio GmbH eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren, in der sie die verspätete Veröffentlichung zugestanden hat, jedoch darauf hingewiesen hat, dass die Veröffentlichung zeitnah zu dem von der Behörde vorgeschriebenen Zeitraum erfolgt sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.525/10-014, wurde in Spruchpunkt 2. im Rahmen der Rechtsaufsicht der KommAustria über Hörfunkveranstalter gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G – für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 12.08.2010 in Verbindung mit einer Beschwerde gemäß §§ 24, 25 und 26 PrR-G – festgestellt, dass die Ennstaler Lokalradio GmbH dadurch, dass sie seit Februar 2010 im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ weder ein Programm mit Lokalbezug, welches lokale Programmteile aus den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft und Vereinsleben sowie im Rahmen der Nachrichtensendungen nationale bedeutsame Ereignisse aus der Steiermark und Österreich bzw. Verkehrs- und Wetternachrichten, Weltnachrichten, Tipps in den Bereichen Gesundheit, Familie und gesellschaftliches sowie kulturelles Leben umfasst, noch ein Musikprogramm, das Schlager, Evergreens, Volksmusik und volkstümliche Musik umfasst, wobei besonders die deutschsprachige Musik und Volksmusik sowie heimische Musikgruppen gefördert werden, gesendet hat, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

In Spruchpunkt 6. des Bescheides der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.525/10-014, erkannte diese gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trug der Ennstaler Lokalradio GmbH auf, den Spruchpunkt 2. binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides im Rahmen des von der Ennstaler Lokalradio GmbH im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 12:00 Uhr sowie an einem weiteren Werktag zwischen 12:00 und 18:00 Uhr in näher bestimmter Form durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Darüber hinaus wurde der Ennstaler Lokalradio GmbH gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G aufgetragen, unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

Mit Bescheid des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.113/0001-BKS/2011, wurde die Berufung der Ennstaler Lokalradio GmbH als unbegründet abgewiesen. Der Bescheid des BKS wurde der Ennstaler Lokalradio GmbH am 31.01.2011 zugestellt. Die Frist zur Veröffentlichung des Bescheides endete somit am 28.02.2011.

Mit Schreiben der Ennstaler Lokalradio GmbH vom 15.03.2011, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, wurde der KommAustria mitgeteilt, dass die Ennstaler Lokalradio GmbH die in Spruchpunkt 6. des Bescheides der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.525/10-014, aufgetragene Veröffentlichung am 10.03.2011 und 11.03.2011 vorgenommen hat.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Verletzung der § 28 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G, zu der von der KommAustria auferlegten Veröffentlichungspflicht und zur verspäteten Veröffentlichung ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria, den zitierten Akten des BKS sowie der Stellungnahme der Ennstaler Lokalradio GmbH vom 07.04.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren ist die Erfüllung des in Spruchpunkt 6. des Bescheides der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.525/10-014, festgelegten Auftrages auf Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides im Rahmen des von der Ennstaler Lokalradio GmbH ausgestrahlten Programms zu überprüfen.

§ 26 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sollte der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12.497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, sowie *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz² [2008] 323).

Mit Spruchpunkt 6. des Bescheides der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.525/10-014, hat die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung entschieden und der Ennstaler Lokalradio GmbH aufgetragen, den Spruchpunkt 2. des Bescheides binnen vier Wochen ab dessen Rechtskraft im Rahmen des von der Ennstaler Lokalradio GmbH im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms in näher bestimmter Form verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichungen ergab sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die mit Spruchpunkt 6. des Bescheides der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.525/10-014, auftragene Veröffentlichung am 10.03.2011 und 11.03.2011 und somit nicht innerhalb der von der KommAustria festgelegten Frist vorgenommen wurde. Dies wurde von der Ennstaler Lokalradio GmbH selbst zugestanden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Ennstaler Lokalradio GmbH der gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G verfügte Auftrag in Spruchpunkt 6. des Bescheides der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.525/10-014, verletzt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 4. Mai 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Ennstaler Lokalradio GmbH, z.Hd. Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per RSb**